

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baurechtliche Bestimmungen**

**Baden**

**Karlsruhe, [circa 1940]**

[15. Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)



werden wie bisher von den Bezirksämtern, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen ausgestellt. Jedes Vorführerzeugnis irgend einer deutschen Vorführerstelle hat auch in Baden ohne weiteres Gültigkeit. Sachverständige zur Vornahme der Prüfung sind auch künftig ausschließlich die elektrotechnischen Beamten des Badischen Revisionsvereins. Es wird empfohlen, die Vorführerzeugnisse zwecks besserer Haltbarkeit auf Karton aufgeklebt auszustellen.

Neu ist die in der Verordnung vorgeschriebene ortspolizeiliche Erlaubnis zur Ausbildung von Personen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtspieltheatern.

Zu § 55: Auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. 6. 1936 (BaWB. S. 607) wird hingewiesen.

Zu §§ 64 bis 66: Diese Bestimmungen bringen für nicht ständige Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen Erleichterungen, die in Hinblick auf die sicherheitstechnische Weiterentwicklung der Bildwerfer vertreten werden können, und andererseits die notwendige Voraussetzung für eine unbehinderte Betätigung der Filmstellen der NSDAP. und für die Werbetätigkeit der Wirtschaft sind. Die Ausnahmebestimmungen sind nunmehr so gefaßt, daß diese Vorführungen künftighin auch in Orten, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind, zugelassen werden können — auch in für Lichtspiele baupolizeilich nicht genehmigten Räumen —, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird (§ 65) oder ein geprüfter Bildwerfer verwendet wird (§ 66) und außerdem die in § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllt sind. Voraussetzung ist dabei stets die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Diese kann aber aus polizeilichen Gründen in Fällen, in denen ihre Erteilung nicht vertretbar erscheint, verweigert werden. Somit stellt das Zugeständnis der Erleichterungen auch jetzt noch eine Ausnahme dar, so daß nicht in jedem Fall ein Anspruch auf Betriebserlaubnis besteht. Die Behörde ist dadurch in die Lage versetzt, in Orten, in denen ein Bedürfnis für die Schaffung vorschriftsmäßiger Bildwerferräume besteht, auf Einrichtung solcher Räume auch jetzt noch hinzuwirken. Bei Prüfung der Typenbescheinigung für den zu verwendenden Bildwerfer (§ 64 Abs. 3) ist auf den Runderlaß d. RZ u. Chd. d. Pol. im RMdS. vom 13. 8. 1936 (BaWB. S. 888) zu achten. Auch nach Erteilung der Betriebserlaubnis ist es Pflicht der verantwortlichen Behörde, nichtständige Lichtspielvorführungen in behelfsmäßigen Räumen laufend streng zu überwachen und darauf zu achten, daß die zur Sicherheit der Zuschauer erlassenen Bestimmungen auf das genaueste beachtet und befolgt werden.

Zu § 67: In Baden besteht keine Prüfstelle für Bildwerfer. Jede von einer deutschen Prüfstelle ausgestellte Typenbescheinigung gilt, wie bisher, im ganzen Reich.

Zu § 68 und 69: Für die Schulen werden seitens der staatlichen Landesbildstelle ganz überwiegend nur Schmalfilme ausgegeben. Da aber einige größere Schulen auch Normalfilme vorführen, werden

die im Runderlaß vom 29. 6. 1927 Nr. 71569 über Vorführerzeugnisse für Lehrer vorgesehenen Erleichterungen für die Bedienung von Bildwerfern durch Lehrkräfte aufrecht erhalten.

Schließlich bemerke ich noch allgemein folgendes:

Den im Runderlaß vom 11. 3. 1927 Nr. 2899 angeordneten gemeinsamen Besichtigungen der Lichtspieltheater unter Leitung der Baupolizeibehörde und Heranziehung von Vertretern der Stadtbaukontrolle, der Feuerlöschpolizei, des Revisionsvereins und auch des Gewerbeaufsichtsamts kann ich die ihnen bisher beigelegte Bedeutung nicht weiter beimessen, da diese Besichtigungen stets dem Lichtspielunternehmer vorangemeldet werden, diesem somit Gelegenheit zu vorheriger Beseitigung von Mängeln gegeben ist, und da die Mitwirkung verschiedener Sachverständiger und Behördenvertreter in der für die Besichtigung zur Verfügung stehenden Zeit eine erschöpfende Durchprüfung der Räume und Einrichtungen des Lichtspieltheaters erfahrungsgemäß nicht immer gestattet. In dieser Beurteilung gehe ich einig mit dem Gewerbeaufsichtsamt, das aus diesen Erwägungen heraus in den letzten Jahren nicht mehr regelmäßig bei diesen gemeinsamen Besichtigungen mitgewirkt hat. Es genügt daher künftighin, wenn diese Besichtigung alle zwei Jahre stattfindet. Dabei kann eine Beteiligung des Revisionsvereins unterbleiben, da dieser ohnehin jährlich die elektrischen Anlagen einer besonderen Prüfung unterzieht. Für die Besichtigungen gilt der Runderlaß vom 20. 3. 1930 Nr. 21281 über Feuererschuß in Theatern usw. auch weiterhin. Die Befugnis des Gewerbeaufsichtsamts zu jederzeitigen unmittelbaren Kontrollen der Lichtspieltheater des Landes bleibt aufrecht erhalten. Auch den Bezirksämtern (Polizeipräsidien und Polizeidirektionen) und dem Oberbürgermeister in Karlsruhe als Baupolizeibehörde steht unter bau- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten jederzeit das Recht zu, Besichtigungen von Lichtspieltheatern vorzunehmen und die hiernach sachlich angezeigten Anordnungen zu erlassen.

Der Runderlaß vom 11. 3. 1927 Nr. 2899 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.

An die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sowie den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Baupolizeibehörde.

— BaWB. S. 828.

## Verordnung über Garagen und Einstellplätze.

(Reichsgaragenordnung — RGd —).

Vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219).

Inhaltsübersicht:

### Abchnitt I

#### Begriffe

§ 1

### Abchnitt II

#### Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen

§ 2

Schaffung von Einstellplatz

§ 3

Garagenbaupflicht

§ 4

Luftschuttraumgaragen

§ 5

Sicherung des nachträglichen Garagenbaues



- 6 Größe des Einstellplatzes und der Garage  
7 Fristgewährung  
8 Freihaltung der für Einstellplätze oder Garagen bestimmten Flächen

### Abchnitt III

#### Städtebauliche Vorschriften

- 9 Einstellplätze und Garagen in den Bebauungsplänen  
10 Gemeinschaftsanlagen  
11 Zulässigkeit in den Baugebieten  
12 Ausnutzung der Grundstücke  
13 Anordnung der Einstellplätze und Garagen auf den Grundstücken

### Abchnitt IV

#### Bauvorschriften mit den Erleichterungen für Kleinanlagen

- 14 Äußere Gestaltung  
15 Zu- und Abfahrten  
16 Außenrampen  
17 Wände  
18 Decken  
19 Erleichterungen für Garagen besonderer Art  
20 Verbindung der Garagen mit ihren feuergefährdeten Nebenräumen  
21 Verbindung der Garagen und ihrer feuergefährdeten Nebenräume mit anderen Räumen  
22 Tore, Türen, Fenster, Oberlichte  
23 Feuerstätten und Heizung  
24 Lüftung  
25 Elektrische Anlagen  
26 Benzinabscheider  
27 Schuttdächer  
28 Weichgedeckte Gebäude  
29 Weitere Forderungen für Sonderfälle

### Abchnitt V

#### Zusätzliche bauliche Anforderungen an Mittel- und Großanlagen

- 30 Zu- und Abfahrten  
31 Innenrampen und Aufzüge  
32 Decken  
33 Verbindung der Räume  
34 Brandabschnitte  
35 Rückzugswege  
36 Rauchabzug  
37 Feuerlösch- und Feuermeldeanlagen  
38 Notbeleuchtung  
39 Tankstellen bei Einstellplätzen und Garagen  
40 Arbeitsgruben, Drehscheibengruben  
41 Schallkammern  
42 Räume für Gefolgschaft  
43 Weitere Forderungen der Verkehrs- oder Feuer-sicherheit  
44 Kennlichmachung

### Abchnitt VI

#### Behelfsmäßige Einstellung

- 45 Behelfsmäßige offene Einstellung  
46 Behelfsmäßige Einstellung in Räumen, Durchfahrten unter Schuttdächern

### Abchnitt VII

#### Betriebsvorschriften

- 47 Allgemeine Betriebsvorschriften für Einstellplätze, Garagen, feuergefährdete Nebenräume und sonstige Nebenanlagen  
48 Besondere Betriebsvorschriften für Garagen mit Kraftfahrzeugen, die durch flüssigen Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Vergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus oder deren Gemische) angetrieben werden  
49 Erleichterungen für Garagen mit drei bis fünf Kraftträdern

- 50 Besondere Betriebsvorschriften für Garagen mit Kraftfahrzeugen anderer Betriebsart  
51 Betriebsvorschriften für Werkstätten  
52 Reinigung der Benzinabscheider

### Abchnitt VIII

#### Zuständigkeit, hauptpolizeiliche Genehmigungspflicht und Verfahren

- 53 Zuständigkeit  
54 Genehmigungspflicht  
55 Baugenehmigungsantrag  
56 Genehmigungsverfahren  
57 Widerrufliche Genehmigung  
58 Ausnahmen und Befreiungen

### Abchnitt IX

#### Schlussbestimmungen

- 59 Anwendungsbereich  
60 Andere gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften  
61 Rückwirkung  
62 Anwendung auf ländliche Gemeinden  
63 Zusätzliche örtliche Regelung  
64 Straf- und Vollzugsbestimmungen  
65 Wirksamkeitsbeginn

#### Verordnung über Garagen- und Einstellplätze.

Die Förderung der Motorisierung ist das vom Führer und Reichkanzler gewiesene Ziel. Die Zunahme der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr erfordert, daß die öffentlichen Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr frei gemacht und möglichst wenig durch ruhende Kraftfahrzeuge belastet werden. Zu diesem Zweck müssen die Kraftfahrzeuge dort, wo sie regelmäßig längere Zeit stehen, außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ordnungsgemäß eingestellt werden. Zur Förderung der Motorisierung ist diese Unterbringung der Kraftfahrzeuge so weit zu vereinheitlichen, zu erleichtern und zu verbilligen, wie es mit den Forderungen der Sicherheit, der Schadensverhütung und des Gemeinschaftsfriedens zu vereinbaren ist. Es wird daher auf Grund des Gesetzes über einseitige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswezens vom 3. Juli 1934 Reichsgesetzbl. I S. 568) im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

#### Abchnitt I.

#### Begriffe.

#### § 1.

(1) Einstellplätze sind unbebaute oder mit Schuttdächern versehene, weder dem ruhenden noch dem fließenden öffentlichen Verkehr dienende Flächen, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(2) Garagen sind bauliche Anlagen oder Räume, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(3) Nebenräume sind betriebsmäßig zu Garagen gehörige Räume, wie überbaute Zu- und Abfahrten, Waschräume, Werkstätten, Lagerräume, Büroräume, Räume für die Gefolgschaft u. dgl.

(4) Feuergefährdete Räume sind Garagen und die Nebenräume, in denen brennbare Gase oder Dämpfe auftreten können.

(5) Zubehöranlagen sind die Nebenräume und die zu Garagen und Einstellplätzen gehörigen sonstigen Anlagen, wie Zu- und Abfahrten, Wendeplätze, Waschplätze u. dgl.



(6) Stellplatz für die Standfläche eines einzelnen Kraftfahrzeugs auf dem Einstellplatz oder in der Garage.

(7) Zu- und Abfahrten sind die Wege zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Stellplatz.

(8) Einstellplätze und Garagen sind bei einer Fläche

- a) bis 100 Quadratmeter Kleinanlagen (Kleingaragen, Kleineinstellplätze),
- b) über 100 Quadratmeter bis 400 Quadratmeter Mittelanlagen (Mittelgaragen, Mitteleinstellplätze),
- c) über 400 Quadratmeter Großanlagen (Großgaragen, Großeinstellplätze).

Maßgebend ist die lichte Grundfläche einschließlich der feuergefährdeten Nebenräume.

#### Abchnitt II.

### Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen.

#### § 2.

#### Schaffung von Einstellplatz

(1) Wer Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnliche bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten ausführt, die den Wert solcher baulichen Anlagen erheblich steigern, hat für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Gefolgschaft Einstellplatz in geeigneter Größe, Lage und Beschaffenheit samt den notwendigen Zubehöranlagen auf dem Baugrundstück oder in der Nähe zu schaffen.

(2) Wenn durch die Errichtung baulicher Anlagen voraussichtlich ein erheblicher zusätzlicher Zu- und Abgangsverkehr entstehen wird, ist Einstellplatz auch für die nach Art des Betriebes gleichzeitig anwesenden Kraftfahrzeuge der Besucher und Benutzer zu schaffen, soweit es die hiernach zu erwartenden Verkehrsverhältnisse erfordern.

(3) Durch örtliche Baupolizeiverordnung oder Ortsjahung kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile bestimmt werden, daß auch bei bestehenden Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnlichen baulichen Anlagen Einstellplatz nach Abf. 1 für die vorhandenen Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Gefolgschaft gefordert werden kann wenn auf dem Grundstück die benötigte Fläche in geeigneter Lage und Größe vorhanden ist.

(4) Statt des Einstellplatzes oder eines Teiles davon können entsprechend große Garagen geschaffen werden.

#### § 3.

#### Garagenbaupflicht.

Wenn in den Fällen des § 2 Abf. 1 zu befürchten ist, daß durch das Einstellen mehrerer Kraftfahrzeuge die Verkehrs- und Feuergefährdung gefährdet oder das Wohnen und Arbeiten in den umliegenden Gebäuden durch Lärm oder Gerüche erheblich gestört wird, kann die Baugenehmigungsbehörde verlangen, daß statt des Einstellplatzes oder eines Teiles davon Garagen geschaffen werden. Dies gilt auch bei den im § 2 Abf. 1 genannten Um- und Erweiterungsbauten, wenn der erforderliche Einstellplatz nicht gewonnen werden kann.

#### § 4.

#### Luftschuhraumgaragen.

Die Pflicht zur Schaffung der durch die §§ 2 und 3 geforderten Einstellplätze oder besonderen Garagen entfällt in dem Umfange, in dem Luftschuhräume gleichzeitig auch als Garagen genehmigt werden.

#### § 5.

#### Sicherung des nachträglichen Garagenbaues.

Durch örtliche Baupolizeiverordnung oder Ortsjahung kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile bestimmt werden, daß in den Fällen des § 2 Abf. 1 die Möglichkeit des späteren Garagenbaues offengehalten und in den dem Baugenehmigungsantrag beizufügenden Unterlagen dargestellt wird.

#### § 6.

#### Größe des Einstellplatzes und der Garage.

(1) Über die Mindestgröße des Einstellplatzes, der Garage und der Zubehöranlagen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(2) Bei Um- und Erweiterungsbauten sind Einstellplatz und Garage nach dem Bedarf für die bauliche Anlage in ihrem neuen Zustand zu bemessen.

#### § 7.

#### Fristgewährung.

Die Baugenehmigungsbehörde kann für die Herstellung des Einstellplatzes oder der Garage für zu erwartende Kraftfahrzeuge eine angemessene Frist gewähren.

#### § 8.

#### Freihaltung der für Einstellplätze oder Garagen bestimmten Flächen.

Auf den für Einstellplätze oder Garagen bestimmten Flächen ist die Errichtung anderer, auch baupolizeilich nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen unzulässig.

#### Abchnitt III.

### Städtebauliche Vorschriften.

#### § 9.

#### Einstellplätze und Garagen in den Bebauungsplänen.

In den für die Bebauung maßgebenden Plänen kann für den jetzigen und den künftigen Bedarf die Anordnung von Einstellplätzen und Garagen sowie ihrer Einfahrten einheitlich geregelt werden.

#### § 10.

#### Gemeinschaftsanlagen.

Zur Schaffung von Gemeinschaftseinstellplätzen oder Gemeinschaftsgaragen für mehrere Grundstücke kann in den dafür in Betracht kommenden Plänen eine gemeinsame Einstell- oder Garagenfläche ausgewiesen werden. Die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen auf den einzelnen Baugrundstücken ist dann in der Regel nicht zugelassen.

#### § 11.

#### Zulässigkeit in den Baugebieten.

(1) Einstellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen sind als Zubehör zur Wohnung, zum Arbeitsplatz und



zum Betrieb grundsätzlich in allen für die Bebauung bestimmten Gebieten zulässig; sie müssen jedoch so angeordnet und ausgeführt werden, daß ihre Benutzung die Verkehrs- und Feuerficherheit nicht gefährdet, die Gesundheit nicht schädigt sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht erheblich stört. Zu diesem Zweck kann die baupolizeiliche Genehmigung für solche Anlagen namentlich in der Nähe von Erholungsstätten, Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kirchen u. dgl. versagt oder von besonderen Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) In den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. reine Wohngebiete, sind Einstellplätze und Garagen nur für Kraftfahrzeuge mit weniger als 3,5 Tonnen Eigengewicht zulässig, und nur soweit sie dem Bedürfnis der Bevölkerung in diesen Gebieten dienen. Mittel- und Großanlagen sollen von Wohngebäuden einen angemessenen Abstand haben.

#### § 12.

##### Ausnutzung der Grundstücke.

(1) Einstellplätze ohne Schuttdach gelten als unbebaute Flächen im Sinne der bestehenden Bauvorschriften; die von der Bebauung frei zu haltenden Flächen sollen jedoch nur so weit für Einstellplätze beansprucht werden, daß sie ihrem eigentlichen Bestimmungszweck, der Belichtung, der Belüftung und dem Feuerschutz der Gebäude sowie der Erholung der Bewohner zu dienen, in der Hauptsache erhalten bleiben.

(2) Im Gebiet der offenen Bauweise wird die Grundfläche von nichtgewerblichen Garagen und Schuttdächern nicht als bebaute Fläche angerechnet, wenn

- a) die Traufe nicht höher als 2,50 Meter über dem Gelände liegt,
- b) bei der Schaffung von mehr als zwei Stellplätzen die Zahl der Stellplätze die Zahl der Vollgeschloßwohnungen auf dem Grundstück nicht übersteigt,
- c) die in den bestehenden Bauvorschriften geforderte Zuführung von Licht und Luft zu Wohnungen und Arbeitsräumen nicht gemindert wird und
- d) die hiernach entstehende Gesamtbebauung des Grundstücks das nach den bestehenden Bauvorschriften zulässige Maß um nicht mehr als 80 Quadratmeter überschreitet.

(3) In ausgebauten Gebietsteilen der halboffenen und der geschlossenen, höchstens dreigeschossigen Bauweise, kann die Baugenehmigungsbehörde für die nachträgliche Errichtung von nichtgewerblichen Garagen und Schuttdächern für Kraftfahrzeuge eine größere Flächenausnutzung zulassen, als in den bestehenden Bauvorschriften vorgesehen ist.

(4) Bei Grundstücken und Gebäuden, die ausschließlich für Einstellplätze oder Garagen und deren Zubehöranlagen bestimmt sind, kann die Baugenehmigungsbehörde eine größere bauliche Ausnutzung des Grundstücks zulassen, als in den bestehenden Bauvorschriften vorgesehen ist.

#### § 13.

##### Anordnung der Einstellplätze und Garagen auf den Grundstücken.

(1) Einstellplätze und Garagen sollen möglichst nahe an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen und von dort auf möglichst kurzem und geradem Wege zu erreichen sein. In den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. in reinen Wohngebieten, sollen Einstellplätze und Garagen möglichst nicht im Innern der Baublöcke liegen. Bei geschlossener Bauweise und bei Zeilenbauweise sollen in solchen Gebieten Einstellplätze und Garagen im Innern der Baublöcke und zwischen den Zeilen nur zugelassen werden, wenn und soweit dies in den für die Bebauung maßgebenden Plänen vorgesehen oder sonst einheitlich geregelt ist.

(2) Die Einstellplätze und Garagen benachbarter Grundstücke sollen möglichst zusammengefaßt und einheitlich gestaltet werden.

(3) Die Baugenehmigungsbehörde kann Kleineinstellplätze ohne Schuttdächer auch zwischen der seitlichen Nachbargrenze und vorhandenen oder nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden zulassen, wenn der erforderliche Zugang zu den baulichen Anlagen nicht erschwert und die Benutzung der Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren nicht gehindert wird.

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann die Errichtung von Kleingaragen und von Schuttdächern über Kleineinstellplätzen auch in folgenden Fällen zulassen:

- a) an der Nachbargrenze. Sollen die Anlagen zwischen der seitlichen Nachbargrenze und vorhandenen oder nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden errichtet werden, so ist der Zwischenraum entweder in voller Breite zu überbauen oder es ist ausreichender Seitenabstand zu halten; die Baugenehmigungsbehörde kann in jedem einzelnen Baufall oder allgemein das Höchstmaß für die Höhe der Garage oder des Schuttdaches festsetzen,
- b) in Vorgärten, wenn sie für spätere Straßenerweiterung nicht in Betracht kommen und die Errichtung von Schuttdächern oder Garagen aus städtebaulichen Gründen erwünscht ist oder durch sonstige besondere Umstände gerechtfertigt wird.

(5) Die Baugenehmigungsbehörde kann die Baugenehmigung nach Abs. 4 auch gegen den Einspruch des Nachbarn oder trotz Verweigerung seiner Zustimmung erteilen.

#### Abchnitt IV.

##### Bauvorschriften

##### mit den Erleichterungen für Kleinanlagen.

#### § 14.

##### Außere Gestaltung.

Garagen, Schuttdächer und ihre baulichen Zubehöranlagen sind bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).



## § 15.

**Zu- und Abfahrten.**

(1) Zu- und Abfahrten müssen gute Übersicht gewähren; bei Ein- und Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen muß die Übersicht sowohl nach der Straße wie zum Baugrundstück gesichert sein; Ein- und Ausfahrten haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu entsprechen.

(2) Zu- und Abfahrten müssen so gestaltet und bemessen sein, daß für die Kraftfahrzeuge und — soweit erforderlich — auch für die Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren sichere und reibungslose Durchfahrt gewähren.

(3) Soweit an Verkehrsstraßen die Errichtung von baulichen Anlagen verboten ist oder verhindert werden kann, gilt dies auch für Ein- und Ausfahrten bei Einstellplätzen und Garagen.

## § 16.

**Außenrampen.**

(1) Rampen zu Einstellplätzen und Garagen müssen so angelegt werden, daß die Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen und auf dem Grundstück gewahrt ist.

(2) In Vorgärten, die für spätere Straßenverbreiterung in Betracht kommen, dürfen Rampen nicht angelegt werden; in anderen Vorgärten sollen sie in der Regel nicht zugelassen werden.

## § 17.

**Wände.**

(1) Wände, die Garagen samt ihren feuergefährdeten Nebenräumen einschließen, sowie alle sonstigen tragenden Teile, wie Stützen und Unterzüge, müssen feuerbeständig sein. Nichttragende Zwischenwände müssen feuerhemmend oder aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt sein.

(2) Bei Kleingaragen bis 60 Quadratmeter Fläche, die frei stehend oder an oder in Gebäuden der offenen Bauweise errichtet werden, genügt für die Wände und die sonstigen tragenden Teile feuerhemmende Ausführung, soweit sie nicht die Garagen oder feuergefährdeten Nebenräume von Treppenhäusern oder von solchen Räumen trennen, die den einzigen Ausgang aus Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe bilden.

(3) Bei frei stehenden eingeschossigen Kleingaragen bis 60 Quadratmeter Fläche werden an Wände und Zwischenwände keine Forderungen gestellt, wenn sie allseits von vorhandenen oder auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden mindestens 5 Meter entfernt sind. Auch bei eingeschossigen Kleingaragen bis 60 Quadratmeter Fläche an oder neben Brandmauern werden an Wände und Zwischenwände keine Forderungen gestellt.

(4) Bei frei stehenden eingeschossigen Kleingaragen mit über 60 Quadratmeter Fläche genügt feuerhemmende Ausführung, wenn die Voraussetzung im Abs. 3 Satz 1 erfüllt ist oder wenn die Garagen an oder neben Brandmauern errichtet werden. Beträgt die im Abs. 3 bezeichnete Entfernung mindestens 10 Meter,

so werden an Wände und Zwischenwände keine Forderungen gestellt.

(5) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## § 18.

**Deden.**

(1) Wenn nach § 17 an die Wände keine Forderungen gestellt werden, gilt dies auch für die Deden. Im übrigen müssen die Deden von Garagen und feuergefährdeten Nebenräumen mindestens feuerhemmend sein.

(2) Garagen und feuergefährdete Nebenräume, für deren Wände im § 17 feuerbeständige Ausführung vorgeschrieben ist, müssen auch feuerbeständige Deden erhalten:

- a) wenn die Garagen mehrgeschossig oder Kellergaragen sind,
- b) wenn darüber sich Räume befinden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe dienen, oder
- c) soweit die Deden von Öffnungen der im Buchstaben b bezeichneten Räume weniger als 5 Meter entfernt sind.

Maßgebend sind die Öffnungen in vorhandenen und auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden.

(3) Glasdächer können zugelassen werden, wenn sie von den im Abs. 2 bezeichneten Öffnungen mindestens 5 Meter entfernt sind.

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## § 19.

**Erleichterungen für Garagen besonderer Art.**

Die Vorschriften der §§ 17 und 18 gelten nicht für Garagen, in denen eingestellt werden:

- a) nicht mehr als zwei Kraftträder,
- b) nicht mehr als fünf Kraftträder unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Garagen dürfen keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen und keine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten haben,
2. sie dürfen nicht den einzigen Ausgang aus Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und
3. sie müssen von Räumen feuerhemmend getrennt sein, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind,

- c) elektrisch angetriebene Fahrzeuge,
- d) Kraftfahrzeuge, die mit flüssigem Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoffe) angetrieben werden,
- e) Generator-Kraftfahrzeuge.

## § 20.

**Verbindung der Garagen mit ihren feuergefährdeten Nebenräumen.**

(1) Garagen dürfen mit ihren feuergefährdeten Nebenräumen durch Öffnungen verbunden werden; Türen sind nicht erforderlich.

(2) Für die unmittelbare Verbindung mit Werkstätten gilt außerdem:



- a) die Zwischenwände müssen der Forderung im § 17 Abs. 1 entsprechen und  
 b) die Werkstätten müssen einen gesicherten Ausgang oder Ausstieg ins Freie haben.

## § 21.

**Verbindung der Garagen und ihrer feuergefährdeten Nebenräume mit anderen Räumen.**

(1) Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume sollen möglichst mit anderen Räumen nicht verbunden werden.

(2) Kellergaragen dürfen nicht unmittelbar mit Treppenhäusern verbunden werden.

(3) Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume dürfen nur dann mit anderen Räumen verbunden werden, wenn

- a) eine Sicherheitskammer, d. h. ein besonderer, feuerbeständig umgrenzter Raum, eingeschaltet wird, der keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen enthält, und  
 b) die anschließenden Räume einen gesicherten Ausgang ins Freie haben, bei ebenerdigen Anlagen genügt auch ein Ausstieg.

(4) Kleingaragen und ihre feuergefährdeten Nebenräume dürfen durch feuerhemmend schließbare Öffnungen mit anderen Räumen unmittelbar verbunden werden:

- a) die keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen oder keine leicht brennbaren Stoffe enthalten,  
 b) die nicht den einzigen Ausgang von Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und  
 c) in denen nicht mit offenem Feuer oder Licht umgegangen wird.

(5) Durchgangsstellen von Einrichtungen zur Kraftübertragung, von Heizrohren oder anderen Leitungen in Wänden, Decken und Fußböden sind so auszuführen, daß Feuer nicht nach anderen Räumen übertragen werden kann.

## § 22.

**Tore, Türen, Fenster, Oberlichte.**

(1) Tore, Türen, Fenster und Oberlichte müssen so angeordnet und ausgestaltet werden, daß sie den Erfordernissen des Feuererschutzes entsprechen.

(2) Sind Öffnungen in den vorgeschriebenen feuerhemmenden oder feuerbeständigen Zwischenwänden oder Decken, die Garagen oder ihre feuergefährdeten Nebenräume von anderen Räumen trennen, zugelassen, so müssen sie ebenfalls feuerhemmend oder feuerbeständig oder in ähnlicher Weise wirksam schließbar sein. Die Erleichterung im § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 23.

**Feuerstätten und Heizung.**

(1) Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume dürfen keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen enthalten. Schornsteinreinigungsöffnungen und Gasmesser dürfen nicht innerhalb der Garagen und feuergefährdeten Nebenräume liegen.

(2) Die Heizung in Garagen und feuergefährdeten Nebenräumen muß so beschaffen sein, daß

Treibgase oder brennbare Dämpfe sich nicht daran entzünden und Kraft- oder Schmierstoffe sowie Flaschen mit Speisergas nicht unzulässig erwärmt werden können.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im § 19 Buchst. c, d und e genannten Garagen.

## § 24.

**Lüftung.**

Die Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume müssen ausreichend entlüftbar sein.

## § 25.

**Elektrische Anlagen.**

(1) In Garagen und ihren feuergefährdeten Nebenräumen sind zur künstlichen Beleuchtung nur elektrische Glühlampen zulässig. Bei der Ausführung elektrischer Anlagen sind die zum Schutz gegen Entzündung brennbarer Gase oder Dämpfe notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die im § 19 Buchst. c, d und e genannten Garagen.

## § 26.

**Benzinabscheider.**

(1) Wo bei Einstellplätzen oder Garagen Kraftfahrzeuge aus Tankanlagen mit Kraftstoffen versehen oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, müssen Benzinabscheider in die gefährdeten Entwässerungsleitungen eingebaut werden.

(2) Es dürfen nur solche Benzinabscheider eingebaut werden, die ein Prüfzeugnis einer vom Reichsarbeitsminister anerkannten Stelle erhalten haben.

## § 27.

**Schuzdächer.**

(1) Schuzdächer über Einstellplätzen und deren Nebenanlagen dürfen den erforderlichen Zugang zu baulichen Anlagen nicht erschweren und die Benutzung der Lösch- und Rettungsgeräte der Feuer- und Schutzpolizei und der Feuerwehren nicht hindern.

(2) Schuzdächer sollen mindestens 3 Meter entfernt sein:

- a) von Öffnungen solcher Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe dienen und  
 b) von weder feuerbeständigen noch feuerhemmenden Bauteilen, die solche Räume einschließen.

Maßgebend sind die Öffnungen und Bauteile der vorhandenen und der auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäude.

(3) Im übrigen gelten für Schuzdächer mit mehr als einem Wandabschluß die Bauvorschriften für Garagen.

(4) Die Vorschriften des § 27 gelten nicht für Schuzdächer der im § 19 Buchst. c, d und e genannten Kraftfahrzeuge.

## § 28.

**Weichgedeckte Gebäude.**

An oder in weichgedeckten Gebäuden oder in einem Abstand bis zu 10 Meter dürfen nur Kleinanlagen bis 60 Quadratmeter Fläche geschaffen werden. Die Decken und Wände sind feuerbeständig auszuführen.



Über den Türen und Fenstern der in weichgedeckten Gebäuden eingebauten Garagen sind andere Öffnungen unterhalb des Dachüberstandes unzulässig.

## § 29.

**Weitere Forderungen für Sonderfälle.**

(1) Bei Schaffung von Einstellplätzen und Garagen in oder nahe bei baulichen Anlagen mit erhöhten Gefahren, wie Theatern, Schulen, Versammlungsräumen, Geschäfts- (Waren-) Häusern und dgl., können besondere Forderungen zum Schutz gegen die erhöhten Gefahren gestellt werden.

(2) Unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen keine Garagen für Kraftfahrzeuge eingebaut werden, die mit hochverdichtetem Gas angetrieben werden.

**Abchnitt V.****Zusätzliche bauliche Anforderungen an Mittel- und Großanlagen.**

## § 30.

**Zu- und Abfahrten.**

(1) Ist für die Zu- und Abfahrt je eine besondere Fahrbahn vorgesehen, so soll zwischen ihnen an der Einmündung in die öffentliche Verkehrsfläche ein Streifen von mindestens 0,80 Meter Breite zur Sicherheit der Fußgänger auf dem öffentlichen Gehsteig freigehalten werden.

(2) Bilden bei Mittelanlagen die Zu- und Abfahrten auch die einzigen Zugänge für Fußgänger, so ist neben der Fahrbahn ein erhöhter Gehsteig von genügender Breite anzulegen.

(3) Bei Großanlagen dürfen die Zu- und Abfahrten nicht unmittelbar neben den Zugängen für die Fußgänger und den Zufahrten liegen, die nicht zum Einstellplatz oder zur Garage gehören.

(4) Bei Großanlagen mit über 2500 Quadratmeter Fläche sollen:

- a) getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten angelegt werden,
- b) die Hauptzu- und -abfahrten auch auf dem Grundstück und in der Garage so geführt werden, daß sie sich nicht kreuzen.

(5) Die Zu- und Abfahrten und die Wege für Fußgänger müssen mit Beleuchtungseinrichtungen versehen werden.

## § 31.

**Innenrampen und Aufzüge.**

Innenrampen und Aufzüge für Kraftfahrzeuge müssen so angeordnet, bemessen und ausgestaltet sein, daß der Verkehr der Kraftfahrzeuge sich zwischen den Geschossen sicher und reibungslos abwickeln kann, daß aber auch das Übergreifen eines Brandes von einem Geschoss auf das andere verhindert wird.

## § 32.

**Decken.**

(1) Die Decken von Garagen und feuergefährdeten Nebenräumen müssen abgesehen von den Fällen des § 18 Abs. 2 feuerbeständig sein, soweit die Garagen weniger als 5 Meter von vorhandenen oder auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bau-

vorschriften noch zulässigen Gebäuden entfernt sind und nicht an oder neben Brandmauern errichtet werden.

(2) Glasdächer können zugelassen werden, wenn die im Abs. 1 genannte Entfernung mindestens 5 Meter beträgt.

## § 33.

**Verbindung der Räume.**

(1) Bei mehrgeschossigen Garagen müssen die Geschosse voneinander feuerbeständig oder in ähnlicher Weise wirksam getrennt sein.

(2) Garagen oder feuergefährdete Nebenräume dürfen mit zum Garagenbetrieb gehörenden Treppenhäusern unmittelbar verbunden werden. Die Verbindungsöffnungen sind durch feuerbeständige Türen zu sichern.

(3) Die Baugenehmigungsbehörde kann für die unmittelbare Verbindung von Werkstätten mit Garagen zu den Vorschriften des § 20 Abs. 2 zusätzliche Forderungen stellen.

## § 34.

**Brandabschnitte.**

(1) Großgaragen müssen durch Brandmauern in Abschnitte von höchstens 2500 Quadratmeter unterteilt werden. Öffnungen in diesen Brandmauern müssen feuerbeständig oder in ähnlicher Weise wirksam schließbar sein. Eine solche Unterteilung ist nicht erforderlich, wenn die Ausbreitung eines Brandes durch unbebaute Geländestreifen ringsherum oder durch besondere Sicherheitseinrichtungen verhindert wird.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfalle zur Abwendung von Gefahren kleinere Brandabschnitte fordern. Bei Großgaragen im Keller dürfen die Brandabschnitte höchstens 1000 Quadratmeter groß sein.

## § 35.

**Rückzugswege.**

Großgaragen und ihre feuergefährdeten Nebenräume müssen besondere sicher benutzbare und deutlich bezeichnete Rückzugswege für Personen haben. Bei Mittelgaragen können sie gefordert werden.

## § 36.

**Rauchabzug.**

Bei Großgaragen ist in oder nahe an der Decke die Möglichkeit des Rauchabzugs zu schaffen.

## § 37.

**Feuerlösch- und Feuermelbeanlagen.**

Die Baugenehmigungsbehörde kann ortsfeste Feuerlöschanlagen und Feuermeldeeinrichtungen fordern, wenn Lage und Art der Einstellplätze oder Garagen es notwendig machen.

## § 38.

**Notbeleuchtung.**

Bei Großgaragen mit mehr als 2500 Quadratmeter Fläche oder bei schwer übersichtlichen Anlagen kann die Baugenehmigungsbehörde die Einrichtung einer Notbeleuchtung fordern.



## § 39.

**Tankstellen bei Einstellplätzen und Garagen.**

Tankstellen für flüssige Kraftstoffe mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Bergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus und deren Gemische) sollen zu ebener Erde und möglichst im Freien angelegt werden. In Kellergaragen und auf ihren Rampen dürfen Tankstellen nicht angelegt werden. In den übrigen Geschossen kann die Baugenehmigungsbehörde sie unter geeigneten Sicherheitsauflagen zulassen.

## § 40.

**Arbeitsgruben, Drehscheibengruben.**

Arbeitsgruben sollen außerhalb der Garagen angelegt werden; wenn sie in Garagen liegen, müssen sie leicht zugänglich und ausreichend entlüftbar sein. Das gleiche gilt für die Gruben von Hebebühnen und Drehscheiben, deren Konstruktionshöhe (lichte Höhe) 0,70 Meter überschreitet.

## § 41.

**Schallkammern.**

Schallkammern, in denen Motoren geprüft werden, sind so anzulegen, daß die Nachbarschaft möglichst wenig belästigt wird. Schallkammern sind mit besonderen Einrichtungen für die Ableitung der Gase auszustatten.

## § 42.

**Räume für die Gefolgschaft**

(1) Bei Großanlagen sind für die Gefolgschaft außer Aborten auch Waschgelegenheiten und Umkleidemöglichkeiten vorzusehen; erforderlichenfalls sind besondere Aufenthalts-, Wasch- und Umkleideräume zu schaffen.

(2) Bei Großanlagen des Berufsverkehrs sind diese Einrichtungen auch für die Benutzer vorzusehen.

## § 43.

**Weitere Forderungen der Verkehrs- oder Feuerficherheit.**

Die Baugenehmigungsbehörde kann aus Gründen der Verkehrs- oder Feuerficherheit im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei oder der Feuerchutzpolizei weitere Forderungen stellen.

## § 44.

**Kenntlichmachung.**

Großanlagen, die sich bei einer baulichen Anlage nach § 2 Abs. 2 befinden oder die gewerblich betrieben werden, sind durch gut lesbaren dauerhaften Hinweis kenntlich zu machen. Erforderlichenfalls gilt dies auch für die Zufahrtswege.

**Abchnitt VI.****Behelfsmäßige Einstellung.**

## § 45.

**Behelfsmäßige offene Einstellung.**

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auch außerhalb der Einstellplätze und der Garagen auf unbebauten Flä-

chen von Grundstücken eingestellt werden, wenn sie den Zugang zu Gebäuden nicht erschweren und die Benutzung von Lösch- und Rettungsgeräten der Feuerchutzpolizei und der Feuerwehren nicht behindern.

(2) Die Polizeibehörde kann die Zahl der außerhalb der Einstellplätze und Garagen einzustellenden Kraftfahrzeuge beschränken, ihren Mindestabstand von den Gebäuden bestimmen und andere Forderungen stellen.

(3) Zugmaschinen und Lastkraftfahrzeuge mit 3,5 Tonnen Eigengewicht und mehr dürfen in den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. reine Wohngebiete, auch außerhalb der Einstellplätze und Garagen nicht eingestellt werden.

## § 46.

**Behelfsmäßige Einstellung in Räumen, Durchfahrten und unter Schutzdächern.**

(1) Räume, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, dürfen zur regelmäßigen oder dauernden Einstellung von Kraftfahrzeugen nicht benutzt werden, zur vorübergehenden nur dann,

- a) wenn sie nicht den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang aus Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden,
- b) wenn sie keine benutzten Feuerstätten und keine leicht brennbaren Stoffe enthalten,
- c) wenn sie keine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit benutzten Feuerstätten haben und
- d) wenn die in ihnen eingestellten Fahrzeuge die Zufahrt sowie die Benutzung der Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerchutzpolizei und der Feuerwehren nicht behindern.

(2) Räume, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, dürfen gewerbsmäßig auch zur vorübergehenden Einstellung nicht zur Verfügung gestellt werden.

(3) In Räumen, wo Kraftfahrzeuge vorübergehend eingestellt sind, ist verboten: das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer oder Licht, das Füllen oder Entleeren der Kraftstoffbehälter, das Ausproben der Motoren und das Reinigen der Kraftfahrzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten.

(4) In Räumen, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, dürfen ein oder zwei Krafträder regelmäßig oder dauernd eingestellt werden, indessen nicht in Treppenhäusern und Verschlägen unter Treppen und nicht in Räumen, die benutzte Feuerstätten, leicht brennbare Stoffe oder leere Kraftstoffbehälter enthalten.

(5) Zugmaschinen und Lastkraftfahrzeuge mit 3,5 Tonnen Eigengewicht und mehr dürfen in den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. reine Wohngebiete, auch vorübergehend nicht eingestellt werden.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Schutzdächer, die nicht als Schutzdächer über Einstellplätzen baupolizeilich genehmigt sind, und für Durchfahrten.



**Allgemeine Betriebsvorschriften  
für Einstellplätze, Garagen, feuergefährdete Neben-  
räume und sonstige Nebenanlagen.**

**(1) Einschränkung der Garagenbe-  
nutzung.**

- a) Garagen dürfen nur von Kraftfahrzeugen solcher Art benutzt werden, für die sie nach § 56 Abs. 2 haupolizeilich genehmigt sind.
- b) Garagen, die nur für die im § 19 Buchst. c, d und e genannten Kraftfahrzeuge mit den dafür vorgesehenen Erleichterungen gebaut und ausgestattet sind, müssen in ihrem Innern einen augenfälligen dauerhaften Anschlag mit folgender Beschriftung haben:

„Kraftfahrzeuge mit Benzin- oder Gasantrieb dürfen hier nicht eingestellt werden“.

**(2) Verkehrsicherung.**

Die Zu- und Abfahrten und die Wege für Fußgänger sind ständig freizuhalten und bei Dunkelheit während des Betriebes zu beleuchten. Ausgänge und Rückzugswegen dürfen nicht verstellt werden.

**(3) Lärmverhütung.**

In den offenen Teilen der Anlagen ist das Hupen, das Ausproben und geräuschvolle Lauflassen der Motoren sowie sonstiger Lärm verboten.

**(4) Laden von Batterien.**

Fahrzeug-, Licht- und Starterbatterien dürfen innerhalb der Garagen nur dann geladen werden, wenn für ausreichende Entlüftung gesorgt ist.

**(5) Entwässerung.**

Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlagen, in Wasserläufe und Gewässer Öl sowie sonstige brennbare Flüssigkeiten einzuleiten.

**(6) Tanken, Reinigen der Kraftfahrzeuge.**

Kraftfahrzeuge dürfen auf Grundstücken mit Anschluß an öffentliche oder private Entwässerungseinrichtungen nur dann mit Kraftstoff aus Tankanlagen versehen oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, wenn in die gefährdeten Entwässerungsleitungen außer den erforderlichen Sinkkästen Benzinabscheider eingebaut sind. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C (z. B. Benzin, Benzol, Spiritus oder deren Gemische) dürfen zum Reinigen der Kraftfahrzeuge innerhalb der Garage und ihrer feuergefährdeten Nebenräume nicht verwendet werden.

**(7) Puzwolle und Puzlappen.**

Gebrauchte Puzwolle und öl- oder fetthaltige Puzlappen sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.

**(8) Beseitigung feuergefährlicher Stoffe.**

Sägemehl, das zum Auffaugen von öl- oder anderen fetthaltigen oder leicht brennbaren Stoffen benutzt worden ist, ist danach umgehend auf gefahrlose Weise zu beseitigen. Das gleiche gilt für gebrauchte Puzwolle und für die Rückstände der Benzinabscheider.

**Besondere Betriebsvorschriften  
für Garagen mit Kraftfahrzeugen, die durch flüssigen  
Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C  
(Bergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus  
oder deren Gemische) angetrieben werden.**

**(1) Brandverhütung.**

- a) Das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Feuer oder Licht ist in den Garagen und ihren feuergefährdeten Nebenräumen verboten. Auf dieses Verbot ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen. Der Anschlag muß folgenden Wortlaut haben:

„Feuer und Rauchen polizeilich verboten“.

Bei Mittel- und Großgaragen muß dieser Anschlag außen und innen angebracht werden.

- b) Ortsbewegliche elektrische Geräte oder Maschinen dürfen nur verwendet werden, wenn sie so beschaffen sind, daß im Raum befindliche brennbare Gase oder Dämpfe sich nicht daran entzünden können.

**(2) Schutz gegen Vergiftung.**

- a) Die Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume müssen ausreichend entlüftet werden.
- b) In den Garagen dürfen die Motoren längere Zeit nur dann laufen, wenn die Verbrennungsgase durch das geöffnete Tor oder durch besondere an den Auspuff anzuschließende ausreichend weite Rohre unmittelbar ins Freie geführt werden.
- c) Das Ausproben der Motoren ist nur in solchen Räumen zulässig, in denen für ausreichende Entlüftung gesorgt ist (Schallkammern).
- d) In jeder Garage ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag auf die Vergiftungsgefahr hinzuweisen. Der Anschlag muß folgenden Wortlaut haben:

„Vorsicht beim Lauflassen der Motoren!  
Vergiftungsgefahr!“

**(3) Feuermelder.**

Ist bei Mittel- und Großanlagen kein eigener Feuermelder vorhanden, so ist auf den Standort des nächsten Feuermelders durch augenfälligen dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

**(4) Feuerlöschgerät.**

- a) In Kleingaragen genügt als Feuerlöschgerät ein Behälter mit mindestens 6 Liter trockenem Sand und eine Handschaufel.
- b) In Mittel- und Großgaragen sind geeignete Handfeuerlöscher an leicht zugänglichen Stellen bereit zu halten, und zwar bis zu 10 Kraftfahrzeugen ein Handfeuerlöscher, bis zu 20 Kraftfahrzeugen zwei Handfeuerlöscher, darüber für je 20 Kraftfahrzeuge ein weiterer Handfeuerlöscher. In diese Zahlen sind die Handfeuerlöscher nicht einzurechnen, die an den Kraftfahrzeugen selbst angebracht sind.
- c) Für Mittel- und Großanlagen können nach Lage und Art der Garagen weitere Löschgeräte vorgeschrieben werden.



- d) Im Freien angebrachte Handfeuerlöcher müssen gegen Einwirkung von Feuchtigkeit und Frost gesichert sein. Das Feuerlöschgerät muß sofort greifbar innerhalb der Garage oder außerhalb in der Nähe der Zufahrt angebracht und ständig betriebsfähig sein.

(5) Aufbewahrung von Kraft- und Schmierstoffen.

- a) Für jedes Kraftfahrzeug darf ein explosions-sicherer Kraftstoffbehälter (Kanister) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen, leer oder gefüllt, untergebracht werden. Darüber hinaus dürfen Kraftstoff und Kraftstoffbehälter in Garagen nicht aufbewahrt werden.
- b) Undichte Kraftstoffbehälter der Kraftfahrzeuge (Tanks) müssen entleert werden, bevor die Kraftfahrzeuge in die Garagen oder feuergefährdeten Nebenräume gebracht werden.
- c) Schmierstoffe dürfen in Einstellräumen bis zur Höchstmenge von 50 Kilogramm je Kraftfahrzeug in gut verschlossenen Behältern vorrätig gehalten werden.

(6) Aufbewahrung von sonstigen brennbaren Stoffen.

Brennbare Stoffe, die nicht mit der Einstellung von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehen, dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

§ 49.

**Erleichterungen für Garagen mit drei bis fünf Krafträdern.**

In Garagen für drei bis fünf Krafträder, die mit den Erleichterungen im § 19 Buchst. b errichtet sind, gelten nur folgende Beschränkungen:

Es ist unzulässig:

- a) das Rauchen und die Benützung von offenem Feuer oder Licht,
- b) das Lagern von leicht brennbaren Stoffen überhaupt oder das Lagern von größeren Mengen brennbarer Stoffe,
- c) das Füllen und Entleeren der Kraftstoffbehälter sowie das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern oder
- d) das Ausproben der Motoren und das Reinigen der Krafträder mit brennbaren Flüssigkeiten.

§ 50.

**Besondere Betriebsvorschriften für Garagen mit Kraftfahrzeugen anderer Betriebsart.**

(1) Garagen für Kraftfahrzeuge, die durch flüssigen Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoffe) angetrieben werden:

- a) Von den Vorschriften des § 48 gelten nur die im Abs. 2 und Abs. 5 Buchst. b und c.
- b) Bis zu 200 Liter flüssige Kraftstoffe mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoff) dürfen in der Garage gelagert werden.

(2) Garagen für Kraftfahrzeuge, die durch Speichergas angetrieben werden (Propan, Butan, hochverdichtetes Gas):

- a) Es gelten sämtliche Vorschriften des § 48.
- b) Kraftfahrzeuge, die mit hochverdichtetem Gas angetrieben werden, dürfen unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden.

(3) Garagen mit Kraftfahrzeugen, die elektrisch angetrieben werden (Akkumulatoren oder Oberleitung):

Die Vorschriften des § 48 finden keine Anwendung.

(4) Garagen mit Kraftfahrzeugen, die durch Generatorgas angetrieben werden (mit oder ohne Hilfsbehälter für brennbare Flüssigkeiten):

Von den Vorschriften im § 48 gelten nur die in den Abs. 2, 3 und 5. Wird der Generator innerhalb der Garage in Betrieb gesetzt, so sind die Gase ins Freie abzuführen.

(5) Garagen, in denen Generatorfahrzeuge neben Kraftfahrzeugen mit Speichergas oder Kraftfahrzeugen mit flüssigem Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Vergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus und deren Gemische) gemeinsam eingestellt werden:

- a) Das Feuer der Generatorfahrzeuge darf innerhalb der Garage nicht entzündet werden.
- b) Vor dem Einfahren in die Garage ist das Feuer zu löschen; die Luftzufuhr zum Generator muß spätestens nach dem Einstellen des Fahrzeuges abgesperrt werden.
- c) In der Garage ist an gut sichtbarer Stelle durch dauerhaften Anschlag auf die Einhaltung der Vorschriften in Buchst. a und b hinzuweisen.

§ 51.

**Betriebsvorschriften für Werkstätten.**

In Werkstätten, die nach § 20 Abs. 2 mit Garagen unmittelbar verbunden sind, darf nicht mit offenem Feuer oder Licht umgegangen werden.

§ 52.

**Reinigung der Benzinabscheider.**

Die Benzinabscheider sind rechtzeitig zu entleeren und zu reinigen.

**Abchnitt VIII.**

**Zuständigkeit, baupolizeiliche Genehmigungspflicht und Verfahren.**

§ 53.

**Zuständigkeit.**

(1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Baupolizei mit Ausnahme der §§ 45 bis 52, deren Durchführung der Ordnungspolizei obliegt.

(2) Die Zuständigkeit für die Ausstellung städtebaulicher Pläne nach den §§ 9 und 10 bleibt unberührt.

(3) Wo die Ausübung der polizeilichen Befugnisse hinsichtlich der Entwässerungsanlagen und hinsichtlich der Beseitigung feuergefährlicher Stoffe anderen Stellen übertragen ist, obliegt diesen die Durchfüh-



rung der Vorschriften im § 47 Abs. 5, 6, 7 und 8 und im § 52.

(4) Bei Garagen, die gewerblich betrieben werden oder die Teile gewerblicher Betriebe sind, bleibt die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörde für die Durchführung des Arbeiterschutzes unberührt.

## § 54.

**Genehmigungspflicht.**

(1) Der baupolizeilichen Genehmigung bedarf:

- a) wer Garagen, Schuttdächer für Einstellplätze, bauliche Zubehöranlagen oder solche Zubehöranlagen, die die Erdoberfläche verändern, schaffen oder verändern will,
- b) wer für Einstellplätze und Garagen Ein- oder Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen schaffen oder verändern will,
- c) wer Kraftfahrzeuge in Räume, die noch nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, regelmäßig oder dauernd einstellen will; ausgenommen ist die Einstellung von nicht mehr als zwei Kraftträdern gemäß § 46 Abs. 4.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 ist mit der für die bauliche Anlage durch die bestehenden Bauvorschriften geforderten baupolizeilichen Genehmigung auch Genehmigung für den Einstellplatz und seine Zubehöranlagen einzuholen.

## § 55.

**Baugenehmigungsantrag.**

Die durch die bestehenden Bauvorschriften geforderten Unterlagen müssen die zeichnerischen und schriftlichen Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Vorhabens nach den Vorschriften dieser Verordnung notwendig sind.

## § 56.

**Genehmigungsverfahren.**

(1) Das baupolizeiliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde hat bei der Genehmigung von Garagen die für die Einstellung zugelassene Art von Kraftfahrzeugen in der Baugenehmigungsurkunde (Bauschein oder dgl.) zu vermerken, soweit hierfür besondere Bau- und Betriebsvorschriften gelten.

(3) Die Baugenehmigungsurkunde ist auf dem Baugrundstück zur Einsicht für die Beauftragten der Durchführungs- und Überwachungsbehörden bereit zu halten.

## § 57.

**Widerrufliche Genehmigung.**

Die Baugenehmigungsbehörde kann die Errichtung von Garagen und von Schuttdächern für Kraftfahrzeuge widerrufen oder befristet genehmigen, wenn eine endgültige Genehmigung nicht möglich ist und wenn für den Fall des Widerrufs die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes gesichert ist. Auch für Einstellplätze sowie für Ein- und Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen kann widerrufliche oder befristete Genehmigung erteilt werden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

## § 58.

**Ausnahmen und Befreiungen.**

(1) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen von den nicht zwingenden Vorschriften dieser Verordnung und von allen Bestimmungen der auf Grund dieser Verordnung erlassenen örtlichen Baupolizeiverordnungen und Ortsatzungen gewähren, soweit sie nach § 53 zuständig ist.

(2) Von den zwingenden Vorschriften dieser Verordnung, für die nach § 53 die Baupolizei zuständig ist, kann Befreiung erteilt werden, wenn die öffentlichen Belange die Abweichung erfordern oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Belange Beteiligter mit sich bringt.

(3) Zur Erteilung der Befreiung ist die höhere Baupolizeibehörde zuständig. Wenn nach Landesrecht für Befreiungen Zuständigkeit und Verfahren anders geregelt sind, kann die oberste Landesbehörde bestimmen, daß diese Regelung auch für die baupolizeiliche Behandlung der Einstellplätze und Garagen sowie deren Zubehöranlagen gilt.

## Abschnitt IX.

**Schlußbestimmungen.**

## § 59.

**Anwendungsbereich.**

(1) Diese Verordnung gilt nicht:

- a) für Ausstellungs-, Verkaufs- und Fabrikräume, wenn dort nur Kraftfahrzeuge mit leeren Kraftstoffbehältern eingestellt werden,
- b) für Werkstätten, außer wenn sie feuergefährdete Nebenräume von Garagen sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 gelten nicht für die Verteidigungsanlagen und die Kasernen der Wehrmacht.

## § 60.

**Andere gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften.**

Die bestehenden Bauvorschriften bleiben unberührt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Entgegenstehende Vorschriften des Landesrechts über den Bau und Betrieb von Garagen treten außer Kraft. Die Arbeiterschutzbestimmungen und die Vorschriften über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bleiben unberührt.

## § 61.

**Rückwirkung.**

Soweit die Verkehrs- oder Feuerficherheit gefährdet ist oder soweit erhebliche Gesundheitsgefährdungen zu befürchten sind, kann die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Verkehrspolizei, der Feuerpolizei, der Gewerbeaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamts verlangen, daß rechtmäßig bestehende Anlagen in Einklang gebracht werden mit den Vorschriften in § 11 Abs. 1, §§ 15 bis 19, § 20 Abs. 2, §§ 21 bis 26, 28 bis 43 oder daß die bestehenden Mängel auf andere Weise wirksam beseitigt werden.



## § 62.

**Anwendung auf ländliche Gemeinden.**

Der Landrat kann diejenigen ländlichen Gemeinden bestimmen, in denen auf die Erfüllung der Forderungen im § 2 Abs. 1 und 2 bis auf weiteres verzichtet wird. Die Bestimmung kann jederzeit eingeschränkt oder aufgehoben werden.

## § 63.

**Zusätzliche örtliche Regelung.**

Durch örtliche Baupolizeiverordnung oder durch Ortsjahung und, soweit die Zuständigkeit der Ordnungspolizei gegeben ist, durch örtliche Polizeiverordnung kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile zusätzliche Regelung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen getroffen werden.

## § 64.

**Straf- und Vollzugsbestimmungen.**

(1) Wer Vorschriften dieser Verordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird — soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist — mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Bis zum Ergehen rechtsrechtlicher Vollzugsbestimmungen bleibt es bei den bestehenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften.

## § 65.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister.

**Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.**

Vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1.

(1) Die oberste Landesbehörde kann Gebiete, in denen eine starke Wohnsiedlungstätigkeit besteht oder zu erwarten ist, zu Wohnsiedlungsgebieten erklären, wenn anzunehmen ist, daß ohne besondere Ordnung der Besiedlung das allgemeine Interesse oder das Wohl der Siedler beeinträchtigt würde. Die gleiche Befugnis steht dem Reichsarbeitsminister zu, insbesondere für Wohnsiedlungsgebiete, die sich auf verschiedene Länder erstrecken sollen; die obersten Landesbehörden sind dabei zu hören. Gebiete, in denen eine überwiegend landwirtschaftliche Besiedlung im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 517) besteht oder zu erwarten ist, dürfen nicht zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt werden.

(2) Für die Wohnsiedlungsgebiete gelten die nachstehenden Vorschriften.

## § 2.

Wird ein Gebiet zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt, so muß ein Plan aufgestellt werden, der die geordnete Nutzung des Bodens, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie, des Verkehrs, der Bebauung, des Luftschutzes, der Erholung und des Schutzes des Heimatbildes, in den Grundzügen regelt (Wirtschaftsplan). Der Wirtschaftsplan muß mit den entsprechenden Plänen der angrenzenden Gebiete in Einklang stehen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte obere Verwaltungsbehörde kann die Änderung des Planes verlangen, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Das gleiche Recht steht dem Reichsarbeitsminister zu, bei Fragen des Verkehrs dem Reichsverkehrsminister, bei Fragen der Landwirtschaft dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; die oberste Landesbehörde ist zu hören.

## § 3.

(1) In dem Wirtschaftsplane müssen für die Besiedlung geeignete Flächen in ausreichendem Umfange als Wohn- und Siedlungsflächen vorgesehen sein. Dabei ist es unzulässig, ausschließlich oder überwiegend gemeindeeigene Grundstücke als Wohn- und Siedlungsflächen vorzusehen, wenn anderes geeignetes Gelände vorhanden ist, das für die Erschließung nicht ungünstiger liegt und im baureifen Zustande niedrigere Grundstückspreise ergeben würde.

(2) Als Wohn- und Siedlungsflächen sollen nicht vorgesehen werden Grundstücke, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerchutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erforderlich machen würde oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner zur Folge haben würde.

## § 4.

(1) Die Teilung eines Grundstücks, die Auflassung eines Grundstücks oder Grundstückssteiles sowie jede Vereinbarung, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstückssteiles eingeräumt wird, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Bedarf das Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123), so müssen die Voraussetzungen für die Genehmigung auch nach dieser Bekanntmachung, die dann nicht gesondert erteilt zu werden braucht, erfüllt sein.

(3) Zuständige Behörde ist, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt wird, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist. Liegt es in mehreren Bezirken, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der größte Teil des Grundstücks gelegen ist. In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die zuständige Behörde.

(4) Das Reich und die Länder bedürfen der Genehmigung nicht. Bezieht sich jedoch der im Abs. 1 bezeichnete Rechtsvorgang auf ein Grundstück, das im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes steht, so ist der im Abs. 1 genannten Behörde